

Gartenwasserzähler An/Abmeldung oder Wechsel gilt auch für Zisternen- und Zulaufzähler



Die Gemeinde Röttenbach führt neue einheitliche Bestimmungen für Gartenwasserzähler zum 01.01.2016 ein. Gartenwasserzähler müssen nun **geeicht und verplombt sein** und **durch die Gemeinde abgenommen** werden. Mit dem rückseitigen Formular können Sie einen Gartenwasserzähler anmelden, welcher von der Gemeinde anschließend abgenommen werden muss. Hierzu setzen wir uns nach Rückgabe des beiliegenden Antrages mit Ihnen in Verbindung.

Allgemein

Die Schmutzwasser-Gebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Sie berechnet sich nach der Frischwassermenge, die dem Haushalt vom örtlichen Wasserversorger zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird die Menge des verbrauchten Frischwassers als Menge des in die öffentliche Kanalisation geleiteten Schmutzwassers angenommen.

Frischwasser, das Sie von Ihrem örtlichen Wasserversorger erhalten, gelangt nicht immer in gleicher Menge als gebrauchtes Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie Frischwasser für die Bewässerung Ihres Gartens nutzen. Nicht in die Kanalisation eingeleitetes Frischwasser kann bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht werden. **Dazu muss bei der Gemeinde Röttenbach der beiliegende Antrag auf Anmeldung eines Gartenwasserzählers gestellt werden.**

Separate Wasseruhr notwendig

Die nicht in die Kanalisation gelangte Wassermenge muss durch den Einbau von fest installierten Zwischenzählern (Gartenwasseruhren) nachgewiesen werden.

Den frostsicheren Einbau muss der Antragssteller möglichst durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen fachgerecht durchführen lassen. Die Kosten dafür, ebenso wie die laufenden Wartungskosten, trägt der Antragssteller.

Nach Meldung des Einbaus kommt ein Beauftragter für den Abwasserbereich der Gemeinde Röttenbach auf Sie zu, um den Gartenwasserzähler bei Ihnen zuhause abzunehmen und zu verplomben.

Eichung alle sechs Jahre

Eine Erstattung der Schmutzwasser-Gebühren kann nur dann erfolgen, wenn Zwischenzähler für den Erstattungszeitraum eine Eichung vorweisen konnten und mit dem beiliegenden Beiblatt bei der Gemeinde Röttenbach angemeldet wurden. Die Gültigkeitsdauer der Eichung von Kaltwasserzählern ist generell auf sechs Jahre beschränkt. Nach Ablauf der Eichung müssen Sie den Zwischenzähler auszutauschen oder neu eichen lassen. Der Austausch von Zwischenzählern ist der Gemeinde Röttenbach schriftlich anzuzeigen.

-Rückgabe bei der Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach-

Gartenwasserzähler An/Abmeldung oder Wechsel
gilt auch für Zisternen- und Zulaufzähler



Kundennummer (siehe Abwasserbescheid):

Name:

Vorname:

Anwesen:

Tel:

Datum des Austausches:

Zähler-Nr. alt:

Zähler-Nr. neu:

Ausbaustand:

Einbaustand:

Eichfrist bis:

oder

Eichjahr:

Wasserhahnzähler:

ja

nein

Selbsteinbau:

ja

nein

Einbau durch Installationsfirma:

Datum:

Unterschrift:

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Eichgültigkeitsdauer für einen Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre. Nicht geeichte Zähler können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden, sorgen Sie bitte rechtzeitig für einen Zählerwechsel.